



Sitzung vom

13. März 2018

Mitgeteilt den

14. März 2018

Protokoll Nr.

189

Anfrage Tenchio

betreffend Rechtsstellung von kinderbetreuenden «Spielgruppen»
im Kanton Graubünden

Antwort der Regierung

Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz sowie Förderung in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Menschen. Die Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche verfolgen das Ziel, den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Sie unterstützen Familien, Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Zugehörigkeit oder Behinderung. In einer Kindertagesstätte bzw. Kinderkrippe als familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot werden Kinder im Vorschul- und Schulalter regelmässig betreut. Die Angebote fördern die soziale und sprachliche Integration sowie die Entwicklung der Kinder in der Gruppe. Die Betreuungseinheiten können sich über halbe oder ganze Tage erstrecken. Die Betreuung unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In einer Spielgruppe erhalten Kinder zwischen drei Jahren und dem Kindergarten Eintritt die Möglichkeit zum angeleiteten Spielen, meist während weniger Stunden pro Woche. Die sozialen Fähigkeiten der Kinder werden gefördert und sie lernen, sich in einer Gruppe zurechtzufinden. Die Spielgruppe hat nicht primär die familienergänzende Kinderbetreuung zum Ziel.

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) legt in Art. 13 Abs. 1 lit. b fest, dass der Betrieb von Einrichtungen eine Bewilligung benötigt, wenn mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufgenommen werden (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.). Im Pflegekindergesetz (BR 219.050) hat der Kanton Graubünden in Art. 14 Abs. 1 lit. b die Kriterien zur Bewilligungspflicht präzisiert. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bewilligungspflichtig, wenn tags- oder nachtsüber gleichzeitig vier oder mehr vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreut werden. Nach Art. 14 Abs. 2 Pflegekindergesetz sind Kinderhütendienste in Ferien- und Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Einkaufszentren von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Die Angebote zur regelmässigen Betreuung von Kindern während des Tages sind heute sehr vielfältig. Sie umfassen neben der Betreuung durch Tageseltern auch Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horte, Mittagstische, Spielgruppen und Kinderhütendienste. Im Gesetz wurde nicht festgehalten, welche Angebotsformen der Heimpflege zu unterstellen sind. Für die Frage, ob ein Angebot unter die Bewilligungspflicht der Heimpflege fällt, ist das Angebot an sich, die Anzahl der fremden Kinder, die gleichzeitig betreut werden, die Dauer des Betreuungsangebots (Stunden pro Woche) sowie die Regelmässigkeit der Betreuung entscheidend. Die Bezeichnung des Angebots ist dabei nicht massgebend.

Angebote wie Spielgruppen sind niederschwellige Angebote und werden oft in Selbstorganisation aufgebaut und geführt. Diese Angebote sind in der Regel weniger auf die eigentliche Kinderbetreuung, sondern mehr auf eine vorschulische Sozialisierung der Kinder ausgerichtet. Das Angebot ist meist auf wenige Stunden pro Woche begrenzt. Gemäss langjähriger Praxis, die auch in den meisten Kantonen so gehandhabt wird, fallen diese Angebote nicht unter Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO bzw. Art. 14 Pflegekindergesetz und sind damit nicht bewilligungspflichtig. Dies gilt aber nicht, wenn eine Spielgruppe dasselbe Angebot bereithält wie eine Kindertagesstätte oder -krippe; diesfalls wäre das Angebot als solches zu qualifizieren.

Zu Frage a: Spielgruppen beinhalten in der Regel nicht dasselbe Angebot wie Kindertagesstätten und können grundsätzlich nicht wie familienergänzende Kinderbetreuungsangebote betrachtet werden. Zudem werden bei Spielgruppen die Angebote während einer klar begrenzten Zeit, meist stundenweise, beansprucht und bereitgehalten. Sie sind deshalb nicht der Bewilligungspflicht gemäss PAVO bzw. Pflegekindergesetz unterstellt. Ist das Angebot der Spielgruppe allerdings weitergehend und mit einer Kindertagesstätte vergleichbar, besteht unabhängig von der Bezeichnung die Bewilligungspflicht.

Zu Frage b: Die Regierung ist bereit, in Übereinstimmung mit der PAVO und dem Pflegekindergesetz die Kriterien für die Bewilligungspflicht in den kommenden zwei Jahren zu überprüfen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin